

Dr. Rüdiger Leidner

Tourismusbeauftragter des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e. V (DBSV)
Vorstandsmitglied des European Network for Accessible Tourism (ENAT)

Barrierefreier Tourismus
im Rahmen des European Accessibility Act

Vortrag auf dem EAA Discovery Day
in München am 19.09.2025

- 1. Die Bedeutung des European Accessibility Act für Reisende mit Barrierefreiheitsanforderungen**
- 2. Formen des Tourismus**
- 3. Wer profitiert von Barrierefreiheit beim Reisen?**
- 4. Was ist Tourismus?**
- 5. Barrieren vor und während der Reise**
- 6. Offene Fragen**
 - 6.1 Fehlende Verlässlichkeit der Informationen über Barrierefreiheit**
 - 6.2 Fehlende Effizienz- und Ergonomiekriterien für Barrierefreiheit**
- 7. Fazit**

1. Die Bedeutung des European Accessibility Act für Reisende mit Barrierefreiheitsanforderungen

Der European Accessibility Act (Europäisches Barrierefreiheitsgesetz – im Folgenden: EAA) vereinheitlicht die Barrierefreiheitsregelungen innerhalb der EU.

Reisende mit Barrierefreiheitsanforderungen können somit davon ausgehen, dass sie bei Reisen in andere EU-Länder hinsichtlich der Barrierefreiheit der durch den EAA geregelten Produkte und Dienstleistungen künftig, nach Ablauf der Übergangsfristen, überall dieselben Bedingungen vorfinden.

Der EAA schafft daher eine wichtige Rahmenbedingung für barrierefreien Tourismus.

2. Formen des Tourismus

Zum Tourismus gehören Kategorien wie:

- Inlands-/Auslandstourismus
- Geschäfts-/Freizeittourismus
- Der Freizeittourismus lässt sich thematisch noch weiter gliedern, z. B. in Kultur-, Sport- und Wassertourismus.

Durch mehr Barrierefreiheit auch für Geschäftsreisen leistet der EAA auch einen Beitrag zur Ermöglichung wirtschaftlicher Aktivitäten und beruflichen Inklusion.

3. Wer profitiert von Barrierefreiheit beim Reisen?

Der Kreis der Menschen, die von Barrierefreiheit profitieren, beschränkt sich nicht auf Menschen mit amtlich anerkannten Schwerbehinderungen. Hinzu kommen

- Menschen mit temporären Beeinträchtigungen,
- Menschen mit leichteren und altersbedingten Einschränkungen,
- chronisch kranke Menschen.

Da die Definitionen von Schwerbehinderung auch innerhalb der EU sehr unterschiedlich sind, wird auf die Kategorisierungen von Eurostat zurückgegriffen.

Eurostat weist in der EU für 2023 den Anteil von Menschen mit dauerhaften Aktivitätsbeeinträchtigungen (leichten und schweren Behinderungen, chronischen Erkrankungen) mit 26,8% aus (ca. 120 Mio.).

Das kann als Gesamtzahl der Menschen angesehen werden, die in individuell sehr unterschiedlicher Form von Barrierefreiheit profitieren. Hinzu kommen temporäre Beeinträchtigungen, bspw. durch Unfälle oder Schwangerschaft, die zeitweise die Nutzung barrierefreier Angebote sinnvoll erscheinen lassen können.

Nach der im Juni 2025 veröffentlichten Studie von MMGY Travel Intelligence „Portrait of European Travellers with Mobility & Accessibility Needs“ unternehmen 46% der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mindestens eine Urlaubsreise im Jahr.

4. Was ist Tourismus?

Ein Tourist übernachtet gewöhnlich außerhalb seiner gewohnten Umgebung, um bestimmte Aktivitäten zu unternehmen. Eine Reise lässt sich schematisch in folgende Phasen unterteilen:

- Reiseplanung (Informationssammlung)
- Buchung
- Anreise
- Übernachtung
- Aktivitäten vor Ort
- Rückreise.

Dieses Schema wird auch als „touristische Servicekette“ bezeichnet.

Barrierefrei ist eine Reise nur, wenn jedes Element der Servicekette barrierefrei nutzbar ist.

5. Barrieren vor und während der Reise

Beispiele für Barrieren in den einzelnen Reisephasen zeigt nachstehende Zusammenstellung:

- Planung und Buchung: fehlende Barrierefreiheit der Informationsquellen (Websites, Apps),
- Anreise: fehlende Barrierefreiheit von Fahrkartenautomaten, Geldautomaten, Kartenlesegeräten,
- Übernachtung: fehlende bauliche Barrierefreiheit, Zimmereinrichtung (TV, Kommunikationsgeräte).

Der EAA bezieht sich zwar nur auf digitale Barrierefreiheit, lässt in Art. 4 (Abs. 4) den Mitgliedstaaten aber die Option, die Regelungen auch auf die bauliche Barrierefreiheit anzuwenden. Davon haben leider nur wenige Gebrauch gemacht.

- Aktivitäten vor Ort: unzureichend barrierefreie Informationsquellen, eingeschränkte Erreichbarkeit der Ziele vor Ort wegen fehlender Barrierefreiheit der Verkehrsinfrastruktur und der Gebäude.

6. Offene Fragen

6.1 Fehlende Verlässlichkeit der Informationen über Barrierefreiheit

Die meisten Informationen über Barrierefreiheit sind nicht unabhängig überprüft, sondern beruhen auf Selbstauskünften.

Eine Ausnahme ist das Informations- und Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ (RFA).

Das große Problem von RFA besteht in seiner unzureichenden Verbreitung, da die Teilnahme freiwillig ist. Von etwa 650.000 touristischen Einrichtungen in Deutschland sind

durch RFA nur gut 2.500 erfasst und ihre Barrierefreiheitsinformationen im System abgebildet.

Handlungsbedarf: Es muss eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung überprüfter Informationen zur Barrierefreiheit geschaffen werden (TÜV Barrierefreiheit!).

6.2 Fehlende Effizienz- und Ergonomiekriterien für Barrierefreiheit

Die national und international verbreiteten Barrierefreiheitsempfehlungen wie die WCAG beschränken sich auf die Aspekte des grundsätzlichen Informationszugangs (Wahrnehmbarkeit) und der Bedienbarkeit der Benutzeroberfläche von Apps oder Websites durch Nutzer mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen.

Ergonomie- oder Effizienzkriterien wie Fehlertoleranz und Erwartbarkeit von Reaktionen fehlen völlig!

Da der EAA lediglich nationale Vorschriften harmonisiert, ergibt sich durch den EAA keine qualitative Veränderung.

So fordert die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) in § 4 lediglich, dass die Informationen auffindbar sein müssen, ohne ergonomische Anforderungen zu stellen. In § 6 wird, ebenfalls ohne qualitative Zusatzanforderungen, lediglich Bedienbarkeit und Steuerbarkeit verlangt.

Die „funktionalen Leistungskriterien“ (§ 21 BFSGV) beschränken sich auf die Auflistung alternativer Präsentations- und Bedienformen.

Das deutsche Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) legt eine höhere Messlatte an: Danach ist eine Einrichtung oder ein System barrierefrei, wenn es, unabhängig von der Art der Behinderung, in der gewöhnlichen Weise und möglichst ohne fremde Hilfe genutzt werden kann.

Nimmt man das Ziel des BGG als Maßstab, müssten auch die Barrierefreiheitsanforderungen an Websites und Apps um Ergonomie- und Effizienzkriterien ergänzt werden.

Barrierefreiheit allein führt noch nicht zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe in der „gewöhnlichen Art und Weise“!

Beispiele

- Die auf einer Webseite präsentierten Informationen sind für den Benutzer von unterschiedlicher Relevanz. Auch wenn manche Screenreader die Navigation nach sog. „Blickfangelementen“ ermöglichen, die „Points of Interest“ hervorheben sollen, ist das nur ein erster Schritt, um dem Nutzer eines Screenreaders einen ähnlich effektiven und belastungsarmen Zugang zu den relevanten Informationen zu ermöglichen wie einem Nutzer ohne Barrierefreiheitsanforderungen. Problem: Da das Durchlesen der Website mehr Zeit beansprucht, sind Zeitlimits für die Nutzung von Websites vielfach zu kurz und erzeugen zusätzlichen Stress.

Hinzu kommt, dass der Hinweis auf Sitzungsverlängerung vielfach nicht vom Screenreader erfasst wird. Aus Sicht des Nutzers wird hier das Kriterium der Erwartbarkeit nicht erfüllt.

- Für Reisende ist es essenziell, dass das Smartphone auch unterwegs genutzt werden kann. Die heutigen Bildschirmtastaturen erschweren das sehr. Studien zeigen, dass die Anzahl der von blinden Nutzern eingegebenen Wörter pro Minute nur halb so hoch und die Fehlerrate etwa drei Mal so hoch ist wie bei Nutzung einer physischen Tastatur. Das Angebot über USB oder Bluetooth anschließbarer externer Tastaturen ermöglicht nicht die Nutzung in der „gewöhnlichen Art und Weise“ und nicht unterwegs. Vorgesehene Hilfen wie Autokorrektur werden von blinden Nutzern vielfach nicht genutzt, da die Sprachausgabe die Vorschläge nicht automatisch vorliest (fehlende Erwartbarkeit). Hinzu kommt der sehr viel höhere Zeitaufwand für die Fehlerkorrektur. Spracheingabe scheidet meist nicht nur wegen der mit dem Pegel der Hintergrundgeräusche steigenden Fehlerhäufigkeit aus, sondern unterwegs auch wegen der ungewollten Einbeziehung anderer Personen.

Notwendig ist insbesondere die Verbesserung des haptischen Feedbacks von Bildschirmtastaturen bzw. die bessere Unterscheidbarkeit und fehlertolerante Bedienung der Tastensymbole!

7. Fazit

- Um echte gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen, müssen die Vorschriften zur Barrierefreiheit um Ergonomie- und Effizienzkriterien ergänzt werden.
- Für Barrierefreiheit beim Reisen müssen die Vorschriften des EAA in allen Ländern auch für die bauliche Barrierefreiheit gelten.
- Da die vollständige Herstellung baulicher Barrierefreiheit Jahrzehnte dauern wird, muss als Übergangslösung eine Verpflichtung zur Bereitstellung überprüfter Informationen zur Barrierefreiheit geschaffen werden.